



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0316 Status: öffentlich Datum: 07.12.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.11.2012	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales	13	0	0
13.12.2012	Kreisausschuss			
20.12.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung zur Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11. März 2004

Sachverhalt:

Das Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche Satzungen der neuen Rechtslage anzupassen sind. Dies betrifft auch die Satzung zur Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -).

Bei dieser Gelegenheit wurden neben einigen redaktionellen Änderungen auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen, die sich aufgrund der praktischen Erfahrungen in der Vergangenheit als notwendig erwiesen haben. Hauptsächlich betrifft dies die bisher nicht konkret geregelte Situation, dass die für die Unterbringung der Asylbewerber(innen) genutzte Liegenschaft im Eigentum der herangezogenen Kommune steht. In der Vergangenheit sind immer wieder Probleme aufgetreten, wenn Bestandteile der Wohnungsausstattung (vorzeitig) zu ersetzen waren. In diesen Fällen wurde der Landkreis - unter Hinweis auf die Heranziehungssatzung - regelmäßig aufgefordert, die gesamten Kosten zu übernehmen, obwohl die (normale) Abnutzung bereits über die mietzinsähnliche Nutzungsentschädigung teilweise abgegolten worden ist. Durch eine Trennung der Regelungen für angemieteten und eigenen Wohnraum wird nunmehr Klarheit geschaffen.

Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden haben mit Schreiben vom 22. März 2012 erstmalig Kenntnis von den geplanten Anpassungen erhalten. Gleichzeitig wurde ihnen eine Gegenüberstellung des alten und neuen Satzungstextes zur Verfügung gestellt. Aufgrund der daraufhin eingegangenen Anregungen ergab sich ein modifizierter Entwurf, der mit den herangezogenen Körperschaften anlässlich einer Zusammenkunft am 19. Juli 2012 diskutiert worden ist. Die auf diese Weise einvernehmlich abgestimmte Konsensfassung erhielten alle betroffenen Kommunen mit Schreiben vom 24. Juli 2012 zur Durchsicht.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung der Heranziehungssatzung. Die jeweiligen Änderungen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit farblich gekennzeichnet (in *kursiver Schrift* die vom Landkreis vorgesehenen Abwandlungen, in **fett** die sich aus den schriftlichen Anregungen der Gemeinden ergebenden Anpassungen und in **fett unterstrichen** die aufgrund der Besprechung mit den Gemeindevertretern noch erforderlichen Ergänzungen).

Der auch als Textfassung beiliegende Änderungsentwurf ist zwischenzeitlich mit den kreisangehörigen Kommunen abschließend auf der HVB-Tagung am 18. Oktober 2012 abgestimmt worden.

Der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales hat sich in seiner Sitzung am 13.11.2012 mit der Angelegenheit befasst und einstimmig empfohlen, den Beschlussvorschlag um den Halbsatz *„mit der Maßgabe, dass die nach § 4 Abs. 1 der Heranziehungssatzung zu gewährende Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 210,00 € bereits rückwirkend ab 1. Januar 2012 zu zahlen ist“*, zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der „Satzung zur Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz –AufnG-)“ wird mit der Maßgabe, dass die nach § 4 Abs. 1 der Heranziehungssatzung zu gewährende Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 210,00 € bereits rückwirkend ab 1. Januar 2012 zu zahlen ist, beschlossen.

Luttmann

(Hinweis: Die Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung der Heranziehungssatzung ist allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales am 13.11.2012 zugegangen und nicht erneut beigefügt.)